



Wir machen den Weg frei - in die kommunalen Gremien

Infomappe mit Hinweisen zum Wahlrecht
für KommunalpolitikerInnen
und solche, die es werden wollen

**KOMMUNAL-
POLITISCHE
VEREINIGUNG**

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	S.2
Allgemeine Hinweise	
Im Juni 2009 wird gewählt?	S. 3
Termine und Fristen für die Kommunalwahl 2009	S. 3
Hinweis für alle Listen, die zum ersten Mal antreten	S. 4
Die Vorschriften für die Kommunalwahlen 2009	S. 4
Mögliche Formen der Kandidatur	S. 4
Wahlen zum Gemeinderat, Vorschriften für Parteien und mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen	S. 6
Mitgliederversammlung	S. 6
Wahlberechtigung	S. 6
Form und Frist für die Einladung, frühester Zeitpunkt	S. 6
MindestteilnehmerInnen-Zahl	S. 7
Wählbarkeit der BewerberInnen	S. 7
Verlauf der Nominierungsversammlung	S. 8
Höchstzahl der BewerberInnen	S. 8
Form und Bestandteile des Wahlvorschlages	S. 9
Unterstützungsunterschriften	S. 9
Wahlen zum Kreistag, Ortschaftsrat, Regionalversammlung Vorschriften für Parteien und mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen	S. 11
Wahlen zum Kreistag	S. 11
Bewerbung in zwei Wahlkreisen	S. 12
Wahlen zum Ortschaftsrat	S. 12
Wahlen zur Regionalversammlung in der Region Stuttgart	S. 13
Vorschriften für nicht-mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen	S. 13
Vorschriften für gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Gruppierungen	S. 15
Checkliste	S. 18

Herausgeberin:

GAR, Grüne und Alternative in den Räten von Baden- Württemberg
Forststr. 93, 70176 Stuttgart; Telefon 0711/9935990; Fax 0711/9934999;
Mail: gar@gar-bw.de; Internet: <http://www.gar-bw.de>

Autor:

Uli Sckerl, GAR- Vorsitzender seit 1999;

Redaktion und v.i.S.d.P.: Uli Sckerl, Sabine Schlager

Vorwort

Zu den Voraussetzungen für eine erfolgreiche Kommunalwahl gehört auch die Kenntnis über die umfangreichen rechtlichen und organisatorischen Bestimmungen. Der Paragrafenschungel will erfolgreich überwunden sein! Das baden-württembergische Kommunalwahlrecht hat zu Recht den Ruf, besonders anspruchsvoll zu sein.

Mit dem vorliegenden Ratgeber wollen wir die nötigen Hilfestellungen für problemlose Nominierungen, einwandfreie Wahlversammlungen und letztlich rechtmäßige Wahlvorschläge für alle im Juni 2009 anstehenden kommunalen Wahlen leisten.

Wir geben gleichzeitig den Rat, sich nicht nur auf den Ratgeber zu verlassen, sondern in jedem Ortsverband und/oder Wählervereinigung auch mindestens eine/n für das Wahlprocedere Verantwortliche/n frühzeitig zu benennen und ihr/ihm die nötige Einarbeitungszeit zu ermöglichen.

Formale Fragen sind politische Fragen und sollten nicht auf die leichte Schulter genommen werden. So manche erfolgsträchtige Liste samt tollem Programm kam nicht zum Zuge, weil die Hürden des Wahlrechts zu hoch waren oder sträflich missachtet wurden.

Wir hoffen, Euch den „Kampf gegen den Paragrafenschungel“ hiermit zu erleichtern. Aber: Alle Fragen können auch mit dem umfänglichen Ratgeber nicht beantwortet werden. Für Eure speziellen Anliegen aber gibt es die GAR. Ihr könnt Euch jederzeit an uns wenden. Wir garantieren schnellstmögliche und kompetente Beratung und Aufklärung!

Diese Auflage vom Januar 2007 basiert auf dem aktuell gültigen Gesetzesstand. Wir möchten Euch jedoch ausdrücklich darauf hinweisen, dass eine Reihe von Änderungen der Kommunalwahlgesetze und - Verordnungen noch ausstehen. Sobald alle Gesetze geändert sind, wird es – dann eine endgültige – 2. Auflage geben. Wenn Ihr also jetzt Fragen habt, Euch Vorgänge in Zusammenhang mit den Kommunalwahlen unklar sind o.ä., dann fragt zur Sicherheit - gerne auch bei uns - nochmals nach. Wir freuen auch über Eure Rückmeldungen, Anmerkungen und Vorschläge für die 2. Auflage. Sie sind ausdrücklich erwünscht und sollen in die 2. Auflage einfließen, damit unser Rat an Euch dann wirklich optimal wird.

In diesem Sinne herzliche grün-alternative Grüße

Eure Kommunalpolitische Vereinigung GAR



The image shows two handwritten signatures in black ink. The signature on the left is 'Weibel' and the signature on the right is 'Sabine Schlegel'.

Was wird im Juni 2009 gewählt?

Neben der Europawahl finden in Baden- Württemberg (voraussichtlich am 7. Juni) 2009 die Kommunalwahlen statt. Das heißt:

- Gemeinderatswahlen in den über 1000 Gemeinden des Landes
- Ortschaftsratswahlen in einer Vielzahl größerer Städte
- Kreistagswahlen in den 35 Landkreisen
- Wahlen zur Regionalversammlung des Verbands Region Stuttgart

Die Termine und Fristen für die Kommunalwahlen 2009

Voraussichtlich ab August 2008 (genaues Datum folgt)	Nominierung der Listen möglich
Im April 2009 (genaues Datum folgt)	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinderats-, Kreistags-, Ortschaftsrats- u. Regionalversammlungswahlen.
	Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge
am 1. Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung (genaues Datum folgt)	Frühester Zeitpunkt für das Einreichen der Wahlvorschläge
Spätestens am Stichtag Ende April 2009 um 18 Uhr (genaues Datum folgt)	Letzte Frist für das Einreichen der Wahlvorschläge mitsamt allen Anträgen (Ausschlussfrist!!)

Wichtiger Hinweis

Die Wahlvorschläge nebst Anlagen sollten auf keinen Fall „auf den letzten Drücker“ eingereicht werden! Das Kommunalwahlrecht enthält Tücken und Fallen, formale Fehler schleichen sich schnell ein. Regelmäßig wiederkehrende Standardfehler sind z.B. falsche Berufsbezeichnungen, fehlende Daten der BewerberInnen u. ä. Deshalb ist ein Zeitpuffer zwischen der Einreichung der Wahlvorschläge und dem Fristablauf im April 2009 ratsam und notwendig. Wir empfehlen: Klärt mit Eurer zuständigen Verwaltung frühzeitig, wann die Öffentliche Bekanntmachung erfolgen wird und wer in der Verwaltung zuständig ist. Strebt an, möglichst unmittelbar nach der Öffentlichen Bekanntmachung die Wahlvorschläge einzureichen. Die Verwaltungen müssen diese einer sofortigen Vorprüfung unterziehen und Euch unterrichten. Nur so habt Ihr ausreichend Zeit, um bis zum Fristablauf (voraussichtlich Ende April 2009) etwaige Mängel oder Fehler zu korrigieren. Nach Ende der Einreichungsfrist und bis zur Zulassung der Wahlvorschläge durch die örtlichen Wahlausschüsse können Mängel nur noch in sehr begrenztem Umfang behoben werden. Die Wahlunterlagen werden Euch von den Verwaltungen zur Verfügung gestellt.

Ein sinnvoller zeitlicher Rahmen wäre: Bis spätestens Mitte März 2009 sollten die Listen nominiert sein. Dann ist ausreichend Zeit, die erforderlichen Unterlagen zusammen zu stellen, die Wahlvorschläge auszufüllen und die notwendigen Unterschriften einzuholen.

Hinweis für alle Listen, die zum ersten Mal antreten

Wenn eine Gruppierung zum ersten Mal kandidiert und dem zu wählenden Gremium bisher nicht angehört, sind Unterstützungsunterschriften nötig. Einzige Ausnahme: Wahlvorschläge von Parteien, die dem Landtag angehören, brauchen keine Unterstützungsunterschriften. Die Unterstützungsunterschriften (ihre Zahl hängt von der Größe der Gemeinde, bzw. des Wahlgebiets ab und muss vor Ort erfragt werden) können erst gesammelt werden, wenn der Wahlvorschlag nominiert ist. Hier muss also deutlich mehr Zeit eingeplant werden!

Die Vorschriften für die Kommunalwahlen 2009

Empfehlung: Die unten genannten Gesetze (sie erscheinen in Taschenbuchform beim Kohlhammerverlag oder beim Boorbergverlag) sollten zum Handwerkszeug jeder Liste bis zu den Wahlen und darüber hinaus gehören. Sie stehen in der aktuellen Fassung auf der GAR- Internetseite unter <http://www.gar-bw.de/index.php?id=1390>

- Kommunalwahlgesetz (KomWG) für Baden- Württemberg
- Kommunalwahlordnung (KomWO) für Baden- Württemberg
- Gemeindeordnung (GemO) für Baden- Württemberg
- Landkreisordnung (LKrO) für Baden- Württemberg

Die möglichen Formen der Kandidatur

(identisch für Gemeinderats-, Kreistags- und Ortschaftsratswahlen, sowie für die Regionalversammlungswahlen des Verbands Region Stuttgart)

1. Parteien
2. Mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen
3. Nicht-mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen
4. Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Gruppierungen

Parteien im Sinne des KomWG sind Vereinigungen, auf die das Parteiengesetz Anwendung findet. Also: Bei Kandidaturen als Parteigliederung von Bündnis 90/Die Grünen (der Ortsverband xyz reicht einen Wahlvorschlag für die Gemeinderatswahl ein) gilt das Parteiengesetz.

Mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen sind Gruppierungen, die sich aufgrund einer Satzung als rechtsfähiger Verein oder auch als nicht rechtsfähiger Verein organisiert haben. Es müssen Organe vorhanden sein (in der Regel Mitgliederversammlung und Vorstand), die den Verein vertreten. Der Verein muss nicht in das Vereinsregister eingetragen sein. Mitgliedschaftlich organisiert heisst aber, dass die Wählervereinigung über feste Mitglieder verfügt. Dies ist z.B. entscheidend für die Wahlberechtigung bei Nominierungsversammlungen.

Wichtig: Nach dem Kommunalwahlgesetz (KomWG § 9, Abs.3) gelten für die Nominierung von Wahlvorschlägen die gleichen Bestimmungen für Parteien und mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen.

Nicht-mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen sind Vereinigungen, die ohne jede Rechtsform und Organisation in der Regel vor Kommunalwahlen in Form von sogenannten „Versammlungen wahlberechtigter Anhänger“ der Vereinigung in Erscheinung treten.

Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Gruppierungen sind identisch aufgestellte Wahlvorschläge, die von mehreren Gruppierungen getragen werden (z.B. Bündnis 90/Die Grünen und Grüne Umweltliste). Hierfür gibt es eine Reihe abweichender Vorschriften, die wir in einem gesonderten Abschnitt zusammenfassen.

In der Regel finden die jeweiligen Vorschriften Anwendung auf alle Wahlen im Juni 2009: Gemeinderat, Kreistag, Ortschaftsrat, Regionalversammlung.

Zum Aufbau dieses Ratgebers

- Wir erläutern die wichtigsten Vorschriften im Folgenden zunächst **für Parteien und mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen am Beispiel der Gemeinderatswahlen**. Bei den Kommunalwahlen 2009 wird das grün-alternative Spektrum weit überwiegend in diesen Formen antreten.
- Im Anschluss daran erläutern wir Besonderheiten für Parteien und mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen bei den Wahlen zum **Kreistag, Ortschaftsrat und zur Regionalversammlung**.
- Danach folgen die wesentlichen Vorschriften für **nicht-mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen bei Gemeinde- und Ortschaftsratswahlen**.
- In einem gesonderten Abschnitt erläutern wir noch die Bestimmungen für **Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Gruppierungen bei Gemeinderatswahlen**.
- Zum Schluss findet sich dann ein **Terminkalender mit „Check-Liste“** für die, die bei den anstehenden Wahlen die Verantwortung für das formale Procedere übernehmen werden.

Wahlen zum Gemeinderat

Vorschriften für Parteien und mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen

Mitgliederversammlung

Wahlberechtigung

Die für die Listenaufstellung erforderliche Mitglieder- (oder Delegierten-)Versammlung darf sich ausschließlich aus den wahlberechtigten Mitgliedern im Wahlgebiet zusammensetzen.

Wahlberechtigt sind nur Mitglieder, die am Tag der Versammlung zur Wahl des Gemeinderats wahlberechtigt sind. Sie müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Deutsche/r oder UnionsbürgerIn (Staatsangehörige/r eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union),
- Vollendetes 18. Lebensjahr,
- Einzige Wohnung oder Hauptwohnung seit drei Monaten in der Gemeinde (im Wahlgebiet)
oder
- „RückkehrerIn“
(„RückkehrerIn“ = Person, die durch Wegzug aus der Gemeinde (aus dem Wahlgebiet) das Bürgerrecht verloren hat, aber vor Ablauf von 3 Jahren wieder in die Gemeinde (in das Wahlgebiet) mit Hauptwohnung zurückkehrt. Dann gibt es keine Mindestwohndauer; sie ist sofort wahlberechtigt.)
- Das Wahlrecht darf nicht aberkannt sein.

Hinweis

Entscheidend für das Teilnahmerecht an der Nominierungsversammlung ist also die (Haupt-) Wohnung im Wahlgebiet (hier: Gemeinde). Mitglieder der örtlichen Partei/Wählervereinigung, die ihre (Haupt-)Wohnung nicht im Wahlgebiet haben, dürfen nicht mitwirken! Nichtmitglieder dürfen grundsätzlich nicht mitwirken!

BewerberInnen für den Wahlvorschlag können am Wahlverfahren teilnehmen, wenn sie zu diesem Zeitpunkt wahlberechtigt und Mitglied der Partei oder Wählervereinigung sind.

Form und Frist für die Einladung, frühester Zeitpunkt

Die Form und Frist der Einladung richten sich nach der Satzung der Partei/Wählervereinigung. Die Einladung mit Zeit und Ort der Nominierungsversammlung muss an alle wahlberechtigten Mitglieder der Partei/Wählervereinigung (oder Delegierte) in der Gemeinde (im Wahlgebiet) ergehen und zwingend mit dem Hinweis versehen sein, dass auf dieser Versammlung die KandidatInnen und ihre Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag gewählt werden sollen.

Es sollte in jedem Falle mindestens die Frist von einer Woche (besser: länger) eingehalten werden. Die Schriftform ist zwingend.

Hinweis

Insbesondere in der Umgebung von Universitätsstädten ist häufiger der Fall anzutreffen, dass Mitglieder von Bündnis 90/Die Grünen in der Universitätsstadt ihre Mitgliedschaft ausüben, aber in einer benachbarten Gemeinde ihre Hauptwohnung haben. Sie wären bei der Nominierungsversammlung in ihrer Wohnortgemeinde daher wahlberechtigt und müssen zu dieser eingeladen werden! Es empfiehlt sich eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit den benachbarten Kreisverbänden zur zweifelsfreien Abklärung der Mitgliederlisten!

MindestteilnehmerInnen-Zahl

Eine rechtswirksame Nominierungsversammlung setzt in jedem Falle die Teilnahme von mindestens drei wahlberechtigten Parteimitgliedern voraus. Anderenfalls kann kein gültiger Wahlvorschlag gewählt werden!

Hinweis

Daraus wird auch klar: Für die Aufstellung eines Wahlvorschlags (Gemeinde) muss die Partei/Wählervereinigung mindestens drei Mitglieder im Wahlgebiet haben. Sonst kann es keinen Wahlvorschlag der Partei/Wählervereinigung geben!

Alternative Möglichkeiten

Bei der Gemeinderatswahl müsste bei weniger als drei Mitgliedern gegebenenfalls ein Wahlvorschlag einer nicht-mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung aufgestellt werden (siehe unter nicht-mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen). Allerdings kann dieser Wahlvorschlag dann nicht den Namen der Partei oder Wählervereinigung tragen!

Wählbarkeit der BewerberInnen

Zum Gemeinderat sind alle BürgerInnen wählbar, die am Wahltag

- Deutsche oder UnionsbürgerInnen sind,
- das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- die Mindestwohndauer von 3 Monaten erfüllen oder „Rückkehrer/innen“ sind,
- nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Hinweis zu Kandidaturen von Unionsbürgern/innen

Neben den allgemeinen Bestimmungen für die (Nicht-) Wählbarkeit (siehe § 28 GemO) gilt für UnionsbürgerInnen: Mit dem Wahlvorschlag muss zwingend eine eidesstattliche Versicherung zum Nachweis der Staatsangehörigkeit und Wählbarkeit vorgelegt werden (§ 8, Abs. KomWG).

Hinweis für die Wählbarkeit bei unechter Teilortswahl

Bei unechter Teilortswahl müssen Bewerberinnen und Bewerber für die einzelnen Wohnbezirke neben den bereits genannten Wählbarkeitsvoraussetzungen auch in dem Wohnbezirk wohnen, für den sie sich aufstellen lassen. Die Voraussetzung des Wohnens muss sowohl zum Zeitpunkt der Zulassung des Wahlvorschlags als auch am Wahltag erfüllt sein. Ein Umzug zwischen Nominierung und Wahltag ist ausgeschlossen. Bei mehreren Wohnungen in der Gemeinde besteht Wählbarkeit auch im Wohnbezirk der Nebenwohnung, ein

wichtiger Hinweis für Bewerberinnen und Bewerber, die in ihrem Wohnbezirk (Teilort) keine Chance auf ein Mandat hätten, in der Kernstadt (Sitz ihrer angemeldeten Nebenwohnung) aber durchaus. Die Kandidatur im Wohnbezirk der Nebenwohnung ist im Übrigen völlig legitim.

Verlauf der Nominierungsversammlung

Wahl eines Versammlungsleiters / einer Versammlungsleiterin

Die Versammlung braucht eine Versammlungsleitung. In der Regel wird diese zu Beginn der Versammlung gewählt. Es kann eine Person sein, die nach dem Wahlgesetz nicht stimmberechtigt ist.

Auch eine Person, die im Laufe des Abends für einen Listenplatz kandidiert, kann nach rechtlichen Gesichtspunkten die Versammlung leiten.

Wahlverfahren

Grundsätzlich gilt: In einen Wahlvorschlag einer Partei /einer Wählervereinigung darf nur aufgenommen werden, wer in einem freien und demokratischen Verfahren aufgestellt wird. Die KandidatInnen und ihre Reihenfolge müssen zwingend in geheimer Wahl nach dem in der Satzung vorgesehenen Verfahren gewählt werden.

Im 1. Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält, in weiteren Wahlgängen reicht die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Hinweis

In vielen Satzungen grün-naher Listen fehlen Bestimmungen über derartige Wahlverfahren. Die Satzungen sollten daher rechtzeitig vor den Nominierungsversammlungen ergänzt werden. Wo Bestimmungen in der Satzung fehlen, muss die Versammlung zu Beginn ein Wahlverfahren mit einfacher Mehrheit beschließen.

Blockwahlverfahren:

Blockwahlen für die hinteren Plätze sind möglich, wenn die Versammlung diesem Verfahren nicht widerspricht. Allerdings muss auch bei Blockwahl die Möglichkeit der freien Wahl bestehen. Vorbereitete Stimmzettel dürfen keinen Zwang zur blockweisen Abgabe einer „Ja“- oder „Nein“-Stimme auf festgesetzte Plätze ausüben. Bei Blockwahl ergibt sich die Reihenfolge auf der Liste durch die Rangfolge der auf die jeweilige Person entfallenen Stimmen. Da das Blockwahlverfahren keine Kandidatur für einen vorher festgelegten Listenplatz ermöglicht, sondern nur für eine Gruppe von Plätzen, empfiehlt sich zur Sicherheit eine anschließende Bestätigung der gesamten Liste nach Einzelplätzen in einem gesonderten Wahlgang.

Quotierung der Liste

Das Frauenstatut der Grünen muss auf freiwilliger Basis angewandt werden. Denn nach dem Wahlgesetz darf kein männlicher Bewerber daran gehindert werden, für einen Frauenplatz zu kandidieren.

Nicht EU-Bürgerinnen und Bürger

Beteiligung für nicht EU-BürgerInnen, die Mitglied der Partei oder Wählervereinigung sind, an der Listenaufstellung:

Wenn nach dem Wahlgesetz nicht stimmberechtigte Mitglieder an der Wahl teilnehmen, ist dies formal nur ein Meinungsbild. Es muss ein zweiter Wahlgang durchgeführt werden, in dem nur die nach dem Gesetz stimmberechtigten Mitglieder abstimmen. Auch dieser Wahlgang muss geheim sein, muss alle Listenplätze einzeln aufführen und bei jedem Listenplatz muss die Möglichkeit der Ja und Nein-Stimme gegeben sein.

Hinweis

Zugleich mit den Bewerberinnen und Bewerbern können auch mögliche „ErsatzbewerberInnen“ gewählt werden. Diese müssten allerdings als solche gekennzeichnet werden. In der Regel spielen allerdings ErsatzbewerberInnen kaum eine tatsächliche Rolle. Sie kämen unter sehr eingeschränkten Voraussetzungen zum Zuge, wenn eine/r der Gewählten noch vor dem Wahltag die Wählbarkeit verlieren würde.

Höchstzahl der BewerberInnen

Grundsätzlich dürfen die Wahlvorschläge höchstens so viele BewerberInnen enthalten wie GemeinderätInnen zu wählen sind. In Gemeinden mit unechter Teilortswahl darf ein Wahlvorschlag für einen Wohnbezirk, für den nicht mehr als drei VertreterInnen zu wählen sind, ausnahmsweise eine Person mehr enthalten.

Form und Bestandteile des Wahlvorschlags

Zu einem Wahlvorschlag gehören zwingend folgende Bestandteile (Anlagen):

- Der Wahlvorschlag selbst (mit der Reihenfolge der gewählten BewerberInnen und ihren Daten).
- Die Niederschrift über die Nominierungsversammlung, die von der Versammlungsleitung und zwei wahlberechtigten weiteren TeilnehmerInnen unterzeichnet werden muss. Gleichzeitig müssen diese drei Personen an Eides Statt die Rechtmäßigkeit des Zustandekommens des Wahlvorschlags versichern.
- Die Zustimmungserklärungen der gewählten BewerberInnen für die Aufnahme in den Wahlvorschlag.
- Für UnionsbürgerInnen die eidesstattliche Versicherung zum Nachweis der Staatsangehörigkeit und der Wählbarkeit.

Diese Unterlagen sind spätestens Anfang 2004 bei den zuständigen Verwaltungen als Vordrucke erhältlich. Die Verwendung der Vordrucke/Formblätter ist zwingend.

Wichtig! Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags

Für Parteien und mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen gilt:

Der Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet (hier: Gemeinde) zuständigen Vorstand oder den sonst Vertretungsberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet werden. Die Unterzeichnung durch eine/n Vorstandsvorsitzende/n allein reicht nicht aus, vielmehr muss grundsätzlich der vertretungsberechtigte Vorstand als Gremium unterzeichnen, mindestens drei Personen. Besteht der Vorstand aus mehr als drei Personen, genügen die Unterschriften von drei Vorstandsmitgliedern, darunter der/die Vorsitzende des Vorstands und der/die StellvertreterIn.

Unterstützungsunterschriften

Wann sind Unterstützungsunterschriften für einen Wahlvorschlag erforderlich?

Vorbemerkung: Die Voraussetzungen werden im Folgenden beschrieben. Die Zahl erforderlicher Unterstützungsunterschriften hängt von der Größe der Gemeinde ab (bei der örtlichen Verwaltung erfragen!).

Wichtig ist: Die Unterschriften können erst gesammelt werden, wenn die BewerberInnen nominiert sind. Die Unterschriften müssen auf den entsprechenden amtlichen Vordrucken gesammelt werden. Die Unterzeichnenden selbst müssen wahlberechtigte BürgerInnen der Gemeinde sein.

- Eine Partei, die im Landtag oder bereits im Gemeinderat vertreten ist, braucht keine Unterstützungsunterschriften.
- Eine Partei, die weder im Landtag noch im Gemeinderat vertreten ist braucht Unterstützungsunterschriften!
- Eine Wählervereinigung, die bereits im Gemeinderat vertreten ist, braucht keine Unterstützungsunterschriften, **wenn** der Wahlvorschlag - zusätzlich zum Vorstand – durch die Mehrheit der amtierenden GemeinderätInnen der Wählervereinigung unterzeichnet wird, die dem Gemeinderat zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags noch angehören.
- Wenn dies **nicht erfüllt** werden kann (aus welchen Gründen auch immer), muss auch die Wählervereinigung, die dem Gemeinderat bereits angehört, Unterstützungsunterschriften vorlegen!
- Die Wählervereinigung, die bisher nicht im Gemeinderat vertreten ist, muss in jedem Falle Unterstützungsunterschriften vorlegen!

Hinweis

Für Fälle, in denen Wahlvorschläge von Bündnis 90/Die Grünen ab der Kommunalwahl 2009 von einer Grünen Liste weitergeführt werden sollen, gibt es eine rechtliche Unschärfe. Fakt ist: Die (neue) Grüne Liste war unter diesem Namen im Gemeinderat noch nicht vertreten. Allerdings will die Mehrheit der für Bündnis90/Die Grünen gewählten GemeinderätInnen durch Unterzeichnung des neuen Wahlvorschlags der GL die Kontinuität des Wahlvorschlags beweisen. Dies ist ein Grenzfall, den das Kommunalwahlgesetz nicht klar regelt. In diesen und ähnlich gelagerten Fällen raten wir dazu, zunächst Kontakt mit der Verwaltung aufzunehmen und deren Rechtsauffassung zu erfragen. In Konfliktfällen meldet Ihr Euch bitte bei der GAR, bevor Ihr einen unter Umständen strittigen Wahlvorschlag einreicht!

Wahlen zu Kreistag, Ortschaftsrat und Regionalversammlung Besonderheiten für Parteien und mitgliedschaftlich organisierte Wähler- vereinigungen

Wahlen zum Kreistag

Es gelten grundsätzlich die vorstehenden Ausführungen für die Gemeinderatswahlen.

Abweichend ist zu beachten

Nominierung der BewerberInnen

Die BewerberInnen für die Kreistagswahlen können **alternativ** auf der Ebene des Wahlkreises oder des Landkreises insgesamt gewählt werden.

Wahlkreisebene

Es muss zu einer Versammlung der am Tag der Nominierungsversammlung wahlberechtigten Mitglieder der Partei/Wählervereinigung im Wahlkreis (Hauptwohnsitz in einer der Gemeinden des Kreistags-Wahlkreises) eingeladen werden. Nur diese sind bei den Wahlkreisversammlungen stimmberechtigt.

Landkreisebene

Es muss zu einer Versammlung der am Tag der Nominierungsversammlung wahlberechtigten Mitglieder der Partei/Wählervereinigung im Landkreis (Hauptwohnsitz in einer der Gemeinden des Landkreises) eingeladen werden. Auch bei dieser Versammlung müssen die BewerberInnen getrennt nach den jeweiligen Kreistags-Wahlkreisen gewählt werden. Wahlberechtigt sind aber jeweils alle Mitglieder der Partei/Wählervereinigung, die am Tag der Zusammenkunft im Landkreis insgesamt wahlberechtigt wären.

Unsere Empfehlung

Da die meisten Landkreise in eine größere Zahl von Wahlkreisen eingeteilt werden, empfiehlt sich stets die Nominierung auf der Ebene der Wahlkreise. Das Mindestanfordernis von drei Mitgliedern im Wahlkreis, die an einer Versammlung teilnehmen, sollte erreicht werden können. Die Nominierung im Wahlkreis ist in aller Regel authentischer und näher an den Interessen der beteiligten Gemeindeverbände angesiedelt.

Wenn allerdings im Vorfeld der Nominierungen festgestellt werden sollte, dass in einem der Wahlkreise keine rechtmäßige Versammlung zustande kommen kann (wenn eben im Wahlkreis keine drei Mitglieder vorhanden sind), muss für alle Wahlkreise zu einer gemeinsamen Mitgliederversammlung im Landkreis eingeladen werden!

In Zweifelsfällen wendet Euch bitte an die GAR.

Wählbarkeit zum Kreistag

In den Kreistag ist wählbar, wer neben den allgemeinen Voraussetzungen (deutsche Staatsangehörigkeit oder UnionsbürgerIn, am Wahltag 18 Jahre alt) seit mindestens drei Monaten seine Hauptwohnung im Gebiet des Landkreises hat oder nach einem Wegzug aus dem Landkreis innerhalb von drei Jahren wieder in diesen zurückgezogen ist.

BewerberInnen können in 2 Wahlkreisen kandidieren

Jede/r Bewerber/in kann auf dem Wahlvorschlag derselben Partei oder Wählervereinigung gleichzeitig in **zwei** Wahlkreisen des Kreisgebiets kandidieren. Gewählt ist er/sie im Wahlkreis, in dem er/sie die meisten Stimmen erhält, unabhängig vom Wohnort.

Höchstzahl der BewerberInnen

Die Wahlvorschläge dürfen höchstens eineinhalbmal so viele BewerberInnen enthalten wie KreisrätInnen im jeweiligen Wahlkreis zu wählen sind.

Für die **Unterzeichnung der Wahlvorschläge** und die Feststellung des Erfordernisses von **Unterstützungsunterschriften** gilt das oben dazu bereits Ausgeführte. Das Unterschriftenanfordernis beträgt pro Kreistagswahlkreis einheitlich 50.

Wahlen zum Ortschaftsrat

Es gelten grundsätzlich die vorstehenden Ausführungen für die Gemeinderatswahlen.

Abweichend ist zu beachten

- Das Wahlgebiet ist die jeweilige Ortschaft.
- Die Nominierungsversammlung findet auf der Ebene der Ortschaft statt.
- Wahlberechtigt sind Mitglieder, die neben den allgemeinen Voraussetzungen (s. oben) in der Ortschaft ihre (Haupt-)Wohnung haben.

Ausnahme – die sogenannte „Höherzonung“

Wenn die Mitgliederzahl der Partei/Wählervereinigung in der Ortschaft geringer als drei ist, kann die Nominierung der BewerberInnen für den Ortschaftsrat über das Wahlgebiet hinaus auf die Gemeindeebene verlagert werden (§ 9, Abs.2 KomWG). Die BewerberInnen für den Ortschaftsrat können dann in einer Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder der Partei/Wählervereinigung in der Gemeinde gewählt werden. Das Vorliegen der Voraussetzungen für diese „Höherzonung“ muss durch einen schriftlichen Nachweis des Vertretungsorgans der Partei/Wählervereinigung bestätigt werden, der mit dem Wahlvorschlag eingereicht werden muss.

Wählbarkeit zum Ortschaftsrat

Wählbar sind mit Hauptwohnung in der Ortschaft wohnende BürgerInnen der Gemeinde. Die Wohndauer von drei Monaten in der Gemeinde bzw. die „RückkehrerInnen-Regel“ (s. oben) ist ausreichend, einer Mindestwohndauer in der Ortschaft selbst bedarf es nicht. Die/der Bewerber/in muss zum Zeitpunkt der Zulassung des Wahlvorschlags und am Wahltag mit der Hauptwohnung in der Ortschaft wohnen. Eine Verlagerung der Hauptwohnung vor dem Wahltag führt zum Verlust der Wählbarkeit.

Für die **Unterzeichnung des Wahlvorschlags** und die Feststellung des Erfordernisses von **Unterstützungsunterschriften** gilt das oben dazu bereits Ausgeführte.

Wahlen zur Regionalversammlung des Verbands Region Stuttgart

Obwohl der Verband Region Stuttgart keine kommunale Selbstverwaltungskörperschaft ist, wird die Regionalversammlung nach den Bestimmungen des Kommunalwahlrechts gewählt. Die Regionalversammlung hat 80 Mitglieder. Das Wahlgebiet besteht aus der Stadt Stuttgart und den Landkreisen Böblingen, Esslingen, Göppingen, Ludwigsburg und dem Rems-Murr-Kreis.

Anderes Wahlrecht

Es gilt das Listenwahlrecht. Die Parteien/Wählervereinigungen nominieren als Wahlvorschläge BewerberInnen-Listen in den Wahlkreisen. Für die Aufstellung gelten die gleichen Vorschriften wie bei den Kreistagswahlen (alternativ ist die Nominierung gesondert in jedem Wahlkreis oder auf der Ebene des Verbands möglich).

Wahlberechtigt und wählbar sind Deutsche, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet und seit mindestens drei Monaten ihre Hauptwohnung im Verbandsgebiet haben.

UnionsbürgerInnen haben bei den Regionalwahlen weder das aktive noch das passive Wahlrecht!

In den Wahlkreisen hat jede/r Wahlberechtigte nur eine Stimme (für eine Liste).

Zahl der BewerberInnen

Die Wahlvorschläge dürfen höchstens so viele BewerberInnen enthalten, wie Mitglieder der Regionalversammlung im Wahlkreis zu wählen sind.

Für die **Unterzeichnung der Wahlvorschläge** und die Feststellung des Erfordernisses von **Unterstützungsunterschriften** gilt das oben dazu bereits Ausgeführte, wobei ein Wahlvorschlag von 250 Wahlberechtigten eines Wahlkreises unterzeichnet werden müsste.

Vorschriften für nicht-mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen

Vorbemerkung:

Die folgenden Ausführungen beschränken sich auf die Gemeinderats- und Ortschaftsratswahlen. Es ist kaum möglich, bei Kreistagswahlen und den Wahlen zur Regionalversammlung mit losen örtlichen Wählervereinigungen anzutreten, da eine erfolgreiche Kandidatur die Einheitlichkeit von Wahlvorschlägen in allen Wahlkreisen voraussetzt.

Auch für die nicht-mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen gelten grundsätzlich die vorstehenden Ausführungen für die Gemeinderatswahlen.

Abweichend ist zu beachten

Nominierungsversammlung

Die BewerberInnen müssen von einer Versammlung der für den Gemeinderat/Ortschaftsrat wahlberechtigten Anhänger der Wählervereinigung aufgestellt werden. Unter einer Versammlung „wahlberechtigter Anhänger“ ist eine Versammlung wahlberechtigter, interessierter BürgerInnen zum Zwecke der Listenaufstellung zu verstehen. Die Anhänger müssen am Tag der Zusammenkunft für das Gremium wahlberechtigt sein, für das die Liste aufgestellt werden soll.

Form und Frist für die Einberufung, frühester Zeitpunkt

Einzelheiten zu Form und Frist der Einladung sind der Wählervereinigung überlassen. Es kann eine Einladung eines ganz bestimmten Personenkreises, ebenso aber auch eine öffentliche Einladung an einen unbestimmten Kreis von interessierten BürgerInnen erfolgen. Aus Beweissicherungsgründen ist dringend anzuraten, die Anhänger schriftlich und mit einer angemessenen Frist (mindestens 3 Tage) einzuladen.

Der früheste Nominierungstermin ist voraussichtlich ein Tag im August 2008.

Die **Mindestteilnehmerzahl** beträgt drei wahlberechtigte AnhängerInnen, BewerberInnen können mitwählen, wenn sie die Voraussetzungen erfüllen.

Die **Wählbarkeit der BewerberInnen** entspricht den allgemeinen Vorschriften. Bei unechter Teilortswahl müssen die Bewerberinnen und Bewerber ihre Hauptwohnung in dem Wohnbezirk haben, für den sie sich aufstellen lassen.

Wahlverfahren

Die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag müssen in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln und in jedem Fall von der (absoluten) Mehrheit der anwesenden Anhänger erfolgen.

Über Einzelheiten des Wahlverfahrens entscheidet die Wählervereinigung. Es kann Einzelwahl für die jeweiligen Plätze oder Abstimmung über den Wahlvorschlag im Ganzen erfolgen. Dabei müssen aber jeweils Veränderungen/Gegenvorschläge durch die Abstimmungsberechtigten möglich sein. Insgesamt sind mehrere Wahlverfahren denkbar. Entscheidend ist die Einhaltung folgender Grundsätze:

- Die Wahl kann jeweils nur mit der (absoluten) Mehrheit der Wahlberechtigten erfolgen.
- Jede/r Wahlberechtigte muss so viele Stimmen haben als BewerberInnen zu wählen sind (Ausnahme: Blockwahl).
- Die Grundsätze der geheimen und gleichen Wahl sind zu gewährleisten.

Form und Bestandteile des Wahlvorschlags

Wahlvorschlag und die Anlagen entsprechen denen für Parteien und mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen.

Unterstützungsunterschriften

Für nicht-mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen gilt:

Der Wahlvorschlag muss zunächst von den drei UnterzeichnerInnen der Niederschrift über die Anhängerversammlung unterzeichnet werden. Die weiteren Erfordernisse hängen davon ab, ob die Gruppierung schon im Gemeinderat/Ortschaftsrat vertreten war oder nicht.

Die Vereinigung war bisher im Gemeinderat/Ortschaftsrat vertreten:

Unterzeichnung durch die oben Genannten und durch die Mehrheit der für die Vereinigung bereits Gewählten, die dem Gemeinderat zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags noch angehören.

In diesem Fall sind **keine** Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Die Vereinigung war bisher nicht im Gemeinderat/Ortschaftsrat vertreten:

Es sind **Unterstützungsunterschriften** von Wahlberechtigten erforderlich. Hier gelten die gleichen Voraussetzungen wie bei Parteien und mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen.

Bei den Wahlen zum Ortschaftsrat gelten die gleichen Bestimmungen und Ausnahmen (wie das Recht auf „Höherzonung“) wie für Parteien und mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen (siehe oben).

Vorschriften für gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Gruppierungen

Vorbemerkung: Auch die folgenden Ausführungen beschränken sich auf die Gemeinderats- und Ortschaftsratswahlen. Es ist unwahrscheinlich, dass vergleichbare Konstellationen bei Kreistagswahlen und den Wahlen zur Regionalversammlung zum Tragen kommen könnten.

Gemeinsame Wahlvorschläge verschiedener Gruppierungen sind möglich. Es muss sich aber um identisch aufgestellte Wahlvorschläge handeln, die von mehreren Gruppierungen getragen werden.

Auch für gemeinsame Wahlvorschläge gelten grundsätzlich die vorstehenden Ausführungen für die Gemeinderatswahlen.

Abweichend ist zu beachten:

Nominierung eines gemeinsamen Wahlvorschlags

Auch die BewerberInnen gemeinsamer Wahlvorschläge müssen in einer Nominierungsversammlung gewählt werden.

Dabei müssen die Beteiligten zuvor entscheiden, ob sie

- ihren Wahlvorschlag in einer gemeinsamen Nominierungsversammlung aller beteiligten Träger des Wahlvorschlags
- oder in getrennten Versammlungen aufstellen wollen.

Die getrennten Nominierungsversammlungen

Die Einberufung der Versammlung und das Nominierungsverfahren selbst sind von jeder an dem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligten Gruppierung gesondert nach dem jeweils für sie geltenden Verfahren und für den gesamten Wahlvorschlag durchzuführen. Bei einer Partei oder einer mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung: Es gelten die Bestimmungen der Satzung.

Bei nicht-mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen: Es gelten die Vorschriften für die Anhängerversammlung. Aus beiden Versammlungen muss sich jeweils ein identischer Wahlvorschlag ergeben.

Die gemeinsame Nominierungsversammlung

Zunächst ist bei Beteiligung einer Partei und/oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung die jeweilige Satzung zu berücksichtigen. Eine gemeinsame Nominierungsversammlung ist nur möglich, wenn die Satzungen der Beteiligten dies zulassen.

Hinweis: In Zweifelsfällen sollten getrennte Aufstellungsverfahren durchgeführt werden.

Die gemeinsame Versammlung kommt nur wirksam zustande, wenn **von jeder Gruppierung mindestens drei wahlberechtigte Mitglieder/AnhängerInnen anwesend** sind. Ohne diese Voraussetzung kann kein rechtmäßiger Wahlvorschlag aufgestellt werden!

Die Wahl der BewerberInnen bei der gemeinsamen Nominierungsversammlung müssen die Beteiligten einvernehmlich regeln (insbesondere Versammlungsleitung und Wahlverfahren). Die gemeinsame Versammlung muss mit Mehrheit über das Verfahren entscheiden. Die Grundsätze der geheimen und gleichen Wahl bleiben davon unberührt.

Formalien für gemeinsame Wahlvorschläge

Grundsätzlich gelten die gleichen formalen Regeln wie für Parteien und mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen.

Ausnahmen:

Niederschriften

Bei getrennten Nominierungsversammlungen ist von jeder Versammlung eine gesonderte Niederschrift vorzulegen; bei einer gemeinsamen Versammlung gibt es eine Niederschrift.

Unterzeichnung des gemeinsamen Wahlvorschlags

Gemeinsame Wahlvorschläge müssen von den jeweiligen Vertretungsberechtigten der Beteiligten nach den für sie geltenden Vorschriften unterzeichnet werden:

- Partei und mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigung: Zuständiger Vorstand oder sonstige Vertretungsberechtigte (3 Personen)
- Nicht-mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigung: Die drei UnterzeichnerInnen der Niederschrift über die Nominierungsversammlung.

Unterstützungsunterschriften

Unterstützungsunterschriften sind immer dann erforderlich, wenn nur bei einer der beteiligten Gruppierungen die Voraussetzungen dafür vorliegen. Es gelten stets die weiter gehenden Bestimmungen. Das heißt, dass das Privileg zur Befreiung von Unterstützungsunterschriften nicht ausreicht, wenn es nur bei einer Gruppierung gegeben ist.

Beispiele

Neuer gemeinsamer Wahlvorschlag von Bündnis 90/Die Grünen und Grün-Alternativer Liste. Die GAL hatte bei der letzten Wahl allein kandidiert und ist seitdem mit 5 RätInnen im Gemeinderat vertreten. Es reicht hier nicht aus, dass sich der gemeinsame Wahlvorschlag auf das Parteienprivileg für Bündnis 90/Die Grünen beruft. Nur wenn zusätzlich drei der fünf für die GAL bisher gewählten RätInnen den gemeinsamen Wahlvorschlag mit unterzeichnen, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich. Unterzeichnet aber die Mehrheit der bisher für die GAL gewählten RätInnen den Wahlvorschlag nicht, müssen Unterstützungsunterschriften gesammelt werden.

Aber auch:

Beispiel: Bündnis 90/Die Grünen und Grün-Alternative Liste haben bisher gemeinsam kandidiert. 2009 wollen sie getrennte Wahlvorschläge einreichen:

Für die Partei besteht das Unterschriftenprivileg, da im Landtag vertreten. Für die GAL besteht kein Privileg mehr, da keinerlei Identität mit dem bisherigen Wahlvorschlag mehr vorhanden ist.

Sollte im vorliegenden Fall z.B. die Mehrheit der bisher für den gemeinsamen Wahlvorschlag gewählten RätInnen zum Zweck der Kontinuität den Wahlvorschlag der GAL unterschreiben, haben wir den schon im Hinweis auf Seite 10 unten beschriebenen strittigen Grenzfall.

Unser Tipp: Holt in solchen Fällen erst Rat ein (z.B. unseren), bevor Ihr handelt.

Check-Liste – was sollte bis wann begonnen werden oder erledigt sein?

DATUM / ZEITRAUM	WAS IST ZU TUN ??
Ab Sommer 2008	Kandidatinnen und Kandidaten für die geplanten Wahlvorschläge suchen. Am besten mit allen Interessierten gleich abklären, ob das (aktive u. passive) Wahlrecht vorliegt. Unter Umständen müssen Ummeldungen der Hauptwohnung erfolgen.
Januar 2009	Bei der für die jeweilige Wahl zuständigen Verwaltung die erforderlichen Informationen und Wahlunterlagen beschaffen.
Februar 2009	Listen der wahlberechtigten Mitglieder für die Nominierungsversammlungen abklären und erstellen. Einladungen zu den Nominierungsversammlungen verfassen und bis Ende Februar versenden. Kandidierenden UnionsbürgerInnen die Formulare zur Wählbarkeit vorab aushändigen (sie brauchen u.U. eine Bescheinigung ihrer Heimatbehörde!)
Bis Mitte März 2009	Nominierungsversammlungen intern vorbereiten: Procedere, Ablauf vorklären, Wahlverfahren abklären, u.U. Vorschlag für einen Beschluss der Versammlung vorbereiten (wenn es keine Satzungs-Vorschrift gibt). Versammlungsleitung, ProtokollantIn und weitere den Wahlvorschlag/die Niederschrift unterzeichnende Personen aussuchen.
Tag der Nominierungsversammlung	Anlagen zum Wahlvorschlag mitnehmen: Zustimmungserklärung von den Gewählten unterschreiben lassen. Für Kreistags- u. Regionalversammlungs-Wahlen den Gewählten die Wählbarkeits-Bescheinigung aushändigen.
Bis Ende März 2009	Wahlvorschlag und Niederschrift ausfüllen und unterzeichnen lassen. Anlagen von den Bewerberinnen und Bewerbern mit allen Mitteln einholen!
Anfang April 2009	Tag der Öffentlichen Bekanntmachung der Kommunalwahlen
<u>1. Tag nach der Bekanntmachung</u>	Wahlvorschlag mit Anlagen einreichen; Termin für Besprechung nach Vorprüfung d. Verwaltung vereinbaren.
Bis spätestens <u>Stichtag im April 2009</u>	Etwaige Fehler und Mängel in Wahlvorschlag und Anlagen in Abstimmung mit der Verwaltung beheben. Bestätigen lassen, dass Wahlvorschlag/Wahlvorschläge fehlerfrei sind!
<u>Stichtag Ende April 2009</u>	Absolute Abgabefrist für Wahlvorschläge und alle Anlagen, einschließlich etwaiger Unterstützungsunterschriften!!
1. oder 2. Maiwoche 2009	Sitzungen der Wahlausschüsse zur Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Teilnehmen!
Nach der amtlichen Zulassung des Wahlvorschlags, der Wahlvorschläge	Durchatmen! 1 Glas Sekt verdient! Auf den eigentlichen Wahlkampf freuen!